

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Energie

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

25. September 2024

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024, hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG) (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) eröffnet.

Der Aus- und Umbau der Stromnetze ist für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in der Schweiz zentral. Eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren unter Wahrung der rechtsstaatlichen und föderalen Anforderungen ist dafür unabdingbar. Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen daher ausdrücklich und nimmt im Detail wie folgt Stellung zur Vorlage.

1. Grundsätzliches

Das Ziel einer Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze ist aus Sicht der Energieversorgungssicherheit sehr zu begrüssen.

Der Regierungsrat bejaht grundsätzlich den Freileitungsgrundsatz, jedoch unter Vorbehalt einer Interessensabwägung, wie in der Folge unter Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} EleG weiter präzisiert. So sind zum Beispiel Übertragungsleitungen in Gebieten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete) oder in der Nähe zu Siedlungsgebieten als zunächst gleichwertige Güter zu betrachten und daher einer Interessensabwägung betreffend Entscheid Freileitung oder Erdverkabelung zuzuführen.

In den weiteren generellen Überlegungen ist für den Regierungsrat dabei wichtig, dass dieser beschleunigte Aus- und Umbau:

- in erster Linie durch eine Verschlinkung und Verwesentlichung der Planungs- und Genehmigungsverfahren erreicht wird,
- sich nicht vorrangig auf finanzielle Überlegungen abstützt bei der Wahl zwischen Erdverkabelung oder einer Freileitung,
- den Schutz der Bevölkerung priorisiert,
- Landschaften wo möglich sinnvoll schützt,
- die rechtsstaatlichen und föderalen Anforderungen wahrt,

- die Interessen der unmittelbar betroffenen Bevölkerung wahrt und den Gemeinden weiter ein Mitspracherecht im Prozess eingeräumt wird.

Zur Veranschaulichung des zu erwartenden Beschleunigungseffekts bietet sich das Durchspielen an einem (fiktiven) Fallbeispiel an. Dies setzt das Massnahmenpaket in ein zeitliches Verhältnis und erlaubt es unter Umständen auch, weitere Impulse in assoziierten Gebieten zu setzen.

Antrag 1

Der erläuternde Bericht soll anhand von mindestens einem Fallbeispiel aufzeigen, wie und in welchem Ausmass die geplanten Gesetzesänderungen ein Vorhaben konkret beschleunigen können.

Ein beschleunigter Aus- und Umbau der Stromnetze ist auch für Hoch- und Mittelspannungsleitungen von Relevanz, umso mehr da auf diesen Ebenen auch ins Stromnetz eingespeist wird, zum Beispiel im Zuge des Ausbaus von erneuerbaren Energien. Die beabsichtigten Änderungen des EleG zielen jedoch ausschliesslich auf die Übertragungsebene und die Frage stellt sich, ob hier nicht eine Chance verpasst wird, ein noch griffigeres Instrument für die Energieversorgungssicherheit der Schweiz, unter Umständen auf Stufe der gesamten Netzinfrastruktur, zu erarbeiten.

Antrag 2

Der erläuternde Bericht soll darlegen, wieso zu diesem Zeitpunkt darauf verzichtet werden soll, beschleunigende Massnahmen auch für den Aus- und Umbau von Hoch- und Mittelspannungsleitungen und/oder der gesamten Netzinfrastruktur vorzuschlagen.

2. Zu den Vorlagen

Zu Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis} EleG

Es ist nachvollziehbar und zu begrüßen, dass objektive Kriterien wie etwa der Preis herangezogen werden, um zu definieren, wann und wo Freileitungen zum Zuge kommen. Zahlreiche Beispiele zeigen, dass Erdkabel bei der betroffenen Bevölkerung auf mehr Akzeptanz stossen. Die sehr grosse Kostenschere zwischen den beiden Lösungen (bis zu einem Faktor 10) macht letztere jedoch für die Gesamtheit der Konsumenten, auf welche diese Mehrkosten schlussendlich abgewälzt werden, unattraktiv. Die Formulierung, dass eine Erdverlegung nur dann in Betracht gezogen wird, falls diese kostengünstiger als eine Freileitung ist, bedeutet faktisch, dass die Option der Erdverlegung auf absehbare Zeit wegfällt. Zudem wird mit dieser Formulierung zukünftigen technologischen Fortschritten kaum Rechnung getragen und es werden keine zusätzlichen Anreize geschaffen, die Kostenschere zu verringern. Auf Basis dieser Überlegungen erscheint es sinnvoll, die Wahl der Verlegungsart nicht anhand der Kostenparität zu definieren, sondern einen akzeptablen prozentualen Aufpreis im Vergleich zur wohl meist günstigeren Freileitung zu berücksichtigen. Es ist überdies auch nicht auszuschliessen, dass eine punktuelle Erdverkabelung an bestimmten Stellen den Aus- und Umbau der Stromnetze aufgrund der höheren gesellschaftlichen Akzeptanz insgesamt beschleunigen könnte.

Antrag 3

Umformulierung von Art. 15b EleG dahingehend, dass eine Leitung oder Teile davon als Erdverlegung ausgeführt werden können, wenn die prognostizierten Lebenszykluskosten (inklusive aufgerechneten Verlusten) um maximal die Hälfte über denen einer Freileitung liegen oder den geplanten Aus- oder Umbau wesentlich beschleunigen.

Neben den Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind die Leitungen in ihrem nahen Einflussbereich mit erheblichen Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung der betroffenen Grundstücke (Aufenthaltsdauer für Personen, Baubeschränkungen, etc.) verbunden. Dies steht insbesondere im Siedlungsgebiet oder in siedlungsnahen Gebieten anderen, raumplanerisch erwünschten Entwicklungen

entgegen. In diesem Spannungsfeld stehen auch die strategischen Zielsetzungen I und II des behördenverbindlichen Landschaftskonzepts Schweiz (LKS). Eine Interessenabwägung muss – auch im Interesse einer gesamtheitlich besseren Lösung – weiterhin möglich bleiben.

Antrag 4

Art. 15b EleG ist so zu formulieren, dass eine Interessenabwägung entsprechend dem Grundauftrag gemäss Art. 1–3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) weiterhin möglich bleibt und damit auch den Interessen von Kanton, Gemeinden und Bevölkerung angemessen Rechnung getragen werden kann.

Antrag 5

Art. 15b EleG ist so zu erweitern, dass dem Kanton die Möglichkeit eingeräumt wird, generell bei Bedarf eine Interessenabwägung einfordern zu können.

Eine Präzisierung des Freileitungsgrundsatzes von Art. 15b Abs.1 EleG ist aufgrund der Bestimmungen in Art. 15d Abs. 5 EleG einzuführen. Demnach gilt, dass der grundsätzliche Vorrang von Übertragungsleitungen nicht gilt bei

- a. Mooren und Moorlandschaften nach Art. 78 Abs. 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
(in Art. 15b Abs. 1^{bis} Bst. b. EleG enthalten)
- b. Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a des Bundesgesetzes über den Natur und Heimatschutz (NHG)
(in Art. 15b Abs. 1^{bis} EleG nicht enthalten)
- c. Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
(in Art. 15b Abs. 1^{bis} EleG nicht enthalten)

Antrag 6

Ergänzung Art 15b Abs. 1^{bis} EleG: zur Erhaltung von Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG.

Antrag 7

Ergänzung Art 15b Abs. 1^{bis} EleG: zur Erhaltung Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 JSG.

In der Formulierung von Absatz 1^{bis} steht: "Eine solche Leitung oder Abschnitte davon können auch als Erdkabel ausgeführt werden, wenn dies ...". Dies ist dahingehend zu präzisieren, dass die Art der Übertragung in diesen Fällen so gewählt werden soll, dass diese den Schutzzielen am besten Rechnung trägt. So ist in einem Mooregebiet die Erdleitung nicht immer zwingend die beste Lösung.

Antrag 8

Der Artikel ist dahingehend zu präzisieren, dass die Art der Übertragung so gewählt werden soll, dass diese den Schutzzielen am besten Rechnung trägt.

Zu Art. 15b^{bis} EleG

Der Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Strahlen muss hier zwingend Vorrang geniessen, unter Einhaltung aller Grenzwerte. Die Begriffe "teilweise Änderungen" und "massvolle Erweiterungen" sind nicht ganz eindeutig und auch mit den Ausführungen im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage weiterhin auslegungs- beziehungsweise präzisierungsbedürftig.

Antrag 9

Die Begriffe "teilweise Änderungen" und "massvolle Erweiterungen" sind zu präzisieren beziehungsweise mindestens im Erläuterungsbericht hinreichend zu erläutern.

In Moorlandschaften und Moorbiotopen sowie in Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG besteht der Grundsatz, wonach bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit so weit als möglich rückgängig zu machen sind. Bestehende Übertragungsleitungen sind in solchen Schutzobjekten zweifellos als bestehende Beeinträchtigungen zu bezeichnen. Im Fall eines notwendigen Ersatzes oder einer notwendigen Aufrüstung soll ein möglicher Rückbau und Wiederaufbau ausserhalb der Schutzzone in einer Interessenabwägung dem Verhältnismässigkeitsprinzip zugeführt werden.

Antrag 10

Ergänzung Art. 15b^{bis} EleG mit einem Absatz 1^{bis}: In Moorlandschaften und Moorbiotopen sowie Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG sind teilweise oder ganz zu ersetzende Übertragungsleitungen bezüglich des Rück- und Wiederaufbaus ausserhalb der Schutzzone einer Interessensabwägung und somit dem Verhältnismässigkeitsprinzip zuzuführen.

Zu Art. 15d Abs. 2 EleG

In Anbetracht der Dringlichkeit und Wichtigkeit des Ausbaus und der Erneuerung der Stromnetze ist diese Priorisierung nachvollziehbar.

Antrag 11

Dieser Artikel ist so beizubehalten.

Etwa 19 % der Fläche der Schweiz sind als Gebiete des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) ausgeschieden. Im Rahmen der Bewilligungsverfahren auf Stufe Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren stellt die Leitbehörde sicher, dass Eingriffe in andere nationale Interessen so weit als möglich vermieden werden. Der Art. 15d EleG präzisiert den grundsätzlichen Vorrang, mit weiteren Ausführungen im erläuternden Bericht. Hier ist es zu begrüssen, wenn der Bericht nochmals explizit zu den BLN-Gebieten Stellung nimmt und aufzeigt, dass für das Gros der Flächen die Interessen einer sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung der Schweiz überwiegen. Eine Interessensabwägung der unterschiedlichen Güter bleibt hiervon unberührt.

Antrag 12

Im erläuternden Bericht ist der grundsätzliche Vorrang auch mit Hinblick auf die BLN-Gebiete explizit zu präzisieren.

Zu Art. 16d Abs. 1 EleG

Die Verkürzung der Frist von drei Monaten auf einen Monat zur Stellungnahme durch den betroffenen Kanton ist sehr ambitioniert. Es stellt sich hierbei auch die Frage, wie substanziell dieses Element zur Beschleunigung des gesamten Prozesses beitragen könnte. Eine längere Dauer kann hingegen zur Verbesserung des Inhalts und somit auch zur Akzeptanz beitragen. Gründe für die Bearbeitungszeiten in der Vergangenheit dürften in einer Kombination von Ressourcenknappheit, Komplexität und fehlender Priorisierung zu finden sein. Ob die Herabsetzung der Frist auf einen Monat ohne Berücksichtigung der Hintergründe Abhilfe schaffen kann, ist daher zweifelhaft. Es stellt sich eher die Frage, ob kantonale Stellen nicht generell angehalten werden sollten, Dossiers von nationalem Interesse höchste Priorität zuzuweisen. In anderen Worten würde das bedeuten, dass solche Dossiers nicht nach dem "First-in-First-Out-Prinzip" abgearbeitet werden, sondern sofort nach Eintreffen nach dem Vorrang-Prinzip an die Hand genommen werden. Auch steht die Frage im

Raum, ob das Bereinigungsverfahren gestrafft werden kann, zum Beispiel mit Hilfe des Ansatzes der konferenziellen Bereinigung, wo am runden Tisch zusammengekommen wird mit anschliessendem Beschluss.

Antrag 13

An einer Frist von drei Monaten ist weiterhin festzuhalten. Der Artikel ist dahingehend zu präzisieren und/oder zu erweitern, dass der Vorrang aufgenommen wird.

Antrag 14

Das Bereinigungsverfahren in der Bundesverwaltung ist im Hinblick auf eine mögliche Straffung zu überprüfen. Ein Lösungsansatz könnte die konferenzielle Bereinigung sein, an der fachkompetente und entscheidungsbefugte Personen teilnehmen und die Lösungen innert nützlicher Frist gemeinsam erarbeiten.

Zu Art. 17 Abs. 1 EleG

Die Handhabe über das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren (PGV) ist zu begrüßen und soll auch für elektrische Speicherlösungen der obersten Netzebenen gelten. Mit anzudenken ist dabei auch der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) als das übergeordnete Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes für den Aus- und Neubau der Hochspannungsleitungen. Im Übrigen hat die Straffung des SÜL als das übergeordnete Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes weiteres Beschleunigungspotenzial und soll deshalb in einer Gesetzesänderung auch adressiert werden.

Antrag 15

Der SÜL, als vorgelagertes Verfahren zum PGV, soll mittels zielführender Massnahmen im EleG gestrafft werden.

Antrag 16

Elektrische Speicherlösungen der obersten Netzebene sollen ebenfalls von einem vereinfachten PGV profitieren können. Der Gesetzestext ist dahingehend anzupassen.

Zu Art. 43 EleG

Eine Enteignung darf nur unter Entschädigungsfolge zu Marktkonditionen stattfinden und kann auch im Kontext zu elektrischen Speicherlösungen der obersten Netzebenen stehen.

Antrag 17

Der Gesetzestext ist allenfalls so anzupassen, dass auch Enteignungen im Kontext zu elektrischen Speicherlösungen der obersten Netzebenen möglich sind.

Zu Art. 44 EleG

Eine Enteignung darf nur unter Entschädigungsfolge zu Marktkonditionen stattfinden und kann auch im Kontext zu elektrischen Speicherlösungen der obersten Netzebenen stehen.

Antrag 18

Der Gesetzestext ist allenfalls so anzupassen, dass auch Enteignungen im Kontext zu elektrischen Speicherlösungen der obersten Netzebenen möglich sind.

Zu Art. 60 EleG

Ein Zeitraum von zehn Jahren wird als zu lange betrachtet, um ein erstes Fazit bezüglich Wirksamkeit und Effizienz der Massnahmen zu ziehen. Deshalb soll ein erster Zwischenbericht bereits nach fünf Jahren erstellt werden. Dieser Zeitraum nach Inkrafttreten des geänderten EleG erscheint dem Regierungsrat als ein zielführenderes Intervall, um im Mindesten einen Zwischenbericht zu erarbeiten.

Antrag 19

Fünf Jahre nach Inkrafttreten der Änderung des EleG ist mindestens ein Zwischenbericht zu erstellen, welcher Auskunft gibt über die bis anhin gesammelten Erfahrungen bezüglich der anvisierten Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze.

Zu Art. 9c Abs. 2 Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Die Terminologie sollte präziser sein. Die Begriffe "frühzeitig" sowie "Planung" lassen Spielraum für Interpretationen.

Antrag 20

Das Wort "Planung" ist mit dem Wort "Netzplanung" zu ersetzen.

Antrag 21

Das Wort "frühzeitig" ist falls möglich, weiter zu präzisieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verweisen für die übrigen Punkte auf die Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK).

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin